

---

**2814/J XXII. GP**

---

**Eingelangt am 31.03.2005**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## Anfrage

der Abgeordneten Dr. Matznetter und GenossInnen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend ertragsteuerliche Behandlung der Rückstellungen / Gewinne bzw. Überschüsse bei den Branchenrecyclinggesellschaften im ARA-System

Wie Zeitungsmeldungen (Wirtschaftsblatt vom 8.3.2005) zu entnehmen ist, wurden im ARA-System „Zufallsgewinne“ von mehr als 100 Mio € angehäuft. Alleine bei der ARGEV sollen nach diesem Bericht des Wirtschaftsblattes 60 Mio € an überschüssigen Lizenzgeldern angefallen sein.

Das ist nicht nur erstaunlich, da ja das ARA-System angeblich auf der Basis einer reinen Kostendeckung angelegt wurde, sondern insbesondere deswegen sehr ärgerlich, da diese Beträge von den Lizenzpartner, somit von der österreichischen Wirtschaft in den vergangenen Jahren zuviel bezahlt wurden.

Verstoßen wird mit diesen Gewinnen auch gegen den Grundsatz, der dem Genehmigungsbescheid des Umweltministeriums zugrunde liegt - dort heißt es: *„Etwaige positive oder negative Bilanzergebnisse finden in der Kalkulation der darauf folgenden Tarifperiode Berücksichtigung“*

Gegen diesen Grundsatz wurde offenbar verstoßen und bei der Kalkulation der Entsorgungsentgelte des jeweiligen Folgejahrs auf die Anrechnung der Überschüsse der Vorjahre „vergessen“. Gerüchteweise ist zu hören, dass zwar Großkonzerne Rabatte bekommen haben, während tausenden KMU's weiterhin überhöhte Entgelte verrechnet wurden und werden.

Da das System der ÄRA einschließlich der Branchenrecyclinggesellschaften offenbar nicht mit der Ausrichtung auf Gewinnlosigkeit wirtschaftet, sind die betroffenen Gesellschaften zweifelsohne mit den angefallenen Gewinnen körperschaftsteuerpflichtig. Die Bildung von „Rückstellungen“ für den angeblichen Abbau der Überschüsse aus Vorjahren durch künftige Tarifreduktionen (künftige Einnahmreduktionen) ist steuerlich jedenfalls unbeachtlich, da die „Rückstellungen“ jedenfalls nicht den Kriterien des § 9 EStG 1988 entsprechen, sondern eigentlich Gewinnrücklagencharakter haben bzw. tatsächlich Gewinnrücklagen sind. Da eine steuerliche Wirkung nur Verbindlichkeitsrückstellungen und Rückstellungen für drohende Verluste zukommt (vgl. RZ 3302 EStRL) und auch keine „vorbelasteten Einnahmen“ iS RZ 3303 EStRL vorliegen, ist für diese Gewinne jedenfalls die Körperschaftsteuer nachzufordern.

Angeblich hätte der zuständige Sektionschef im BMF in einem Gespräch mit Vertretern des ARA-Systems, das vor ein paar Tagen stattgefunden haben soll, trotz der klaren Rechtslage in Aussicht gestellt, dass auf dem Erlasswege eine (teilweise) Vermeidung der Nachversteuerung erfolgen wird.

Der Ordnung halber wird darauf hingewiesen, dass der Beantwortung nachstehender Fragen das Steuergeheimnis schon deswegen nicht entgegenstehen kann, weil es um die generelle Behandlung von Rückstellungen in einer gesamten Branche und nicht um einen einzelnen Steuerpflichtigen geht.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen nachstehende

### **Anfrage:**

1. Ist es richtig, dass nur Rückstellungen mit Verbindlichkeitscharakter, Rückstellungen für drohende Verluste und allenfalls Rückstellungen für „vorbelastete Einnahmen“, bei denen bestimmte Einnahmen eines Wirtschaftsjahres mit bestimmten künftigen Ausgaben zwangsläufig in einer Weise verbunden sind, dass die Ausgaben wirtschaftlich betrachtet bereits das Jahr der Einnahmen treffen, mit steuerlicher Wirkung gebildet werden können?
2. Wenn die Antwort auf Frage 1. bejaht wird: Können Rückstellungen bei Gesellschaften aus den Gewinnen (in Höhe der Differenz zwischen Lizenzgebühren und angefallenen Entsorgungskosten) mit steuerlicher Wirkung gebildet werden, wenn keinerlei rechtliche Verpflichtung für die Rückzahlung oder Gewährung von Tarifiereduktionen besteht.
3. Ist es richtig, dass das Bundesministerium für Finanzen in einer Einzelanfrageerledigung (GZ T 1191/2/1-IV/6/94 in Verbindung mit GZ U 3/1-IV/6/97) bereits zu der Problematik vor längerer Zeit Stellung genommen hat und dabei die gewinnerhöhende Auflösung der gebildeten Rückstellungen vorsah?
4. Stimmt es, dass bezüglich der bestehenden Rückstellungen vor Kurzem ein Gespräch zwischen SC Dr. Wolfgang Nolz und Vertretern der Gesellschaften im ARA-System stattgefunden hat?
5. Ist es richtig, dass seitens des BMF in diesem Gespräch oder auf anderem Weg zugesagt wurde, die steuerlichen Folgen (Nachversteuerung der Dotierungen dieser Rückstellungen) zu vermeiden oder zu vermindern?
6. Wurde dabei eine erlassmäßige Regelung in Aussicht gestellt?
7. Wieso besteht die Finanzbehörde bei Gesellschaften, die ausschließlich Anspruch auf Kostendeckung haben, nicht auf den Nachweis der Rückzahlung der Überschüsse an jene Firmen, die als Vertragspartner die überhöhten Lizenzzahlungen geleistet und in voller Höhe als Betriebsausgaben geltend gemacht haben?
8. Handelt es sich nach Ansicht des BMF bei diesen Lizenzgebühr-Überzahlungen aus Sicht der Zahlungspflichtigen (Lizenznehmer des ARA-

Systems, die damit für die Übernahme der Sammelverpflichtung ein Entgelt zahlen) um Vorauszahlungen, deren die tatsächlichen Kosten im ARA-System übersteigender Teil zu aktivieren wäre, oder in voller Höhe um Betriebsausgaben?

9. Können Sie ausschließen, dass die MitarbeiterInnen des BMF von Vertretern der ARA AG, die gemäß den Lizenzverträgen Treuhänderin ihrer Lizenznehmer ist, oder Vertretern anderer Gesellschaften des ARA-Systems insbesondere über den wahren Charakter der laufend zu hoch verrechneten Lizenzzahlungen und der daraus dotierten Rückstellungen bewusst in die Irre geführt worden sind?
10. Können Sie ausschließen, dass die Rückstellungen bei den Gesellschaften des ARA-Systems bewusst in die Höhe getrieben wurden, damit sie letztendlich doch versteuert werden müssen und schlussendlich zur Eigenkapitalbildung von nicht auf Gewinn orientierten Unternehmen beitragen?
11. Wissen Sie, dass die ARA AG an den großen Branchenrecyclinggesellschaften mit jeweils 11% beteiligt ist und ihr demzufolge 11% des Eigenkapitals dieser Gesellschaften gehören?
12. Ist Ihnen bekannt, dass das Pendant zur ARA AG in der Bundesrepublik Deutschland, die „Duale System Deutschland AG“ mittlerweile ca. 836 Mio EUR angehäuft haben soll, und nun Anfang 2005 vom amerikanischen Finanzinvestor KKR Kohlberg Kravis Roberts übernommen worden ist und damit jedenfalls ein Teil dieser Gelder der Wirtschaft, die über Jahre zu viel für die Entsorgung bezahlt hat, endgültig entzogen worden sind?
13. Nachdem offenbar in der Vergangenheit Rückstellungen bei den betreffenden Gesellschaften des ARA-Systems mit steuerlicher Wirkung (keine KöSt-Zahlung) gebildet wurden, für die nach Beantwortung der Fragen 1 und 2 keine steuerliche Wirkung zukommen kann: Welche Schritte werden Sie als zuständiger Bundesminister unternehmen, dass nicht nur die bisher noch nicht entrichtete Körperschaftsteuer einbringlich gemacht wird, und zwar bei den zur KöSt- oder Einkommensteuerzahlung eigentlich verpflichteten Lizenznehmern, sondern auch die entsprechende finanzstrafrechtliche Würdigung (Anzeige bei den zur Verfolgung zuständigen Behörden) erfolgt?